

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

70. Jahrgang Nr. 26

Berlin, den 28. November 2014

03227

Inhalt

28.10.2014	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-131-1 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg	398
4.11.2014	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-47 im Bezirk Mitte, Ortsteile Wedding und Moabit.	399
7.11.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung 2230-1-52	400
18.11.2014	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-15 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde	405
6.11.2014	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin. 631-10	406
17.11.2014	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordneten- gesetz	408

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-131-1
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Vom 28. Oktober 2014

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-131-1 vom 29. April 2011 mit dem Deckblatt vom 6. Januar 2014 für eine Teilfläche des Geländes zwischen Spandauer Damm, Park Ruhwald, Ruhwaldweg, Eisenbahn, Sportplätze Westend und Kleingartenkolonie Birkenwäldchen sowie für einen Abschnitt des Ruhwaldweges im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend, wird festgesetzt. Er hebt den Bebauungsplan VII-131 im Bezirk Charlottenburg vom 27. November 1975 (GVBl. S. 2714) auf.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Fachbereich Bauaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2014

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Carsten Engelmann
stellvertreter
Bezirksbürgermeister

Marc Schulte
Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-47 im Bezirk Mitte, Ortsteile Wedding und Moabit

Vom 4. November 2014

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-47 vom 16. Dezember 2011 für das Gelände zwischen Fennstraße, Müllerstraße, Sellerstraße und Am Nordhafen sowie für die Straße Am Nordhafen, das angrenzende Flurstück 370 und eine Teilfläche der Sellerstraße zwischen Am Nordhafen und Nordhafenbrücke im Bezirk Mitte, Ortsteile Wedding und Moabit, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-3 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, vom 29. August 1966 (GVBl. S. 1387) festgesetzten Bebauungsplan, den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-129 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, vom 19. Dezember 1973 (GVBl. S. 39) festgesetzten Bebauungsplan und den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-241 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, vom 21. Juni 2005 (GVBl. S. 354) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Kataster und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. November 2014

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e
Bezirksbürgermeister

Carsten S p a l l e k
Bezirksstadtrat

Erste Verordnung
zur Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung
 Vom 7. November 2014

Auf Grund des § 19 Absatz 7 und § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Betreuung“ die Wörter „und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Ersten Abschnitt und zu § 1 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „Erster Abschnitt
 - Anwendungsbereich
 - § 1 Anwendungsbereich
 - Zweiter Abschnitt
 - Antrags-, Bedarfsfeststellungs-, Nachweis- und Finanzierungsverfahren für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie Finanzierungsverfahren für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe
 - § 1a Zuständigkeit“
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 7 Personalzuschläge für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben“
 - c) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 10a Ganzjährigkeit“
 - d) Die Angabe zum bisherigen Zweiten Abschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „Dritter Abschnitt
 - Sozialpädagogisches Fachpersonal“
 - e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 16 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe“
 - f) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 22a Fachpersonal im Ganztagsbetrieb der Sekundarstufe I“
 - g) Die Angabe zum bisherigen Dritten Abschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „Vierter Abschnitt
 - Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung und von Angeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung“
 - h) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung und von Angeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung“

- i) Die Angabe zum bisherigen Vierten Abschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „Fünfter Abschnitt
 - Schlussvorschriften“
3. Dem Ersten Abschnitt wird folgender Erster Abschnitt vorangestellt:

„Erster Abschnitt
Anwendungsbereich

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die ergänzende Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an der Ganztagschule der Primarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe, für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie für Schülerinnen und Schüler nach § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren wird die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 geregelt.“

4. Die Überschrift des bisherigen Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Antrags-, Bedarfsfeststellungs-, Nachweis- und Finanzierungsverfahren für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie Finanzierungsverfahren für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe“

5. Der bisherige § 1 wird § 1a und Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 11“ durch die Angabe „Satz 12“ ersetzt.
6. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Schule oder der die ergänzende Förderung und Betreuung durchführende Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet, sich ab dem zehnten aufeinanderfolgenden Öffnungstag, an dem das Kind unentschuldig fehlt, bei den Erziehungsberechtigten über die Gründe der Abwesenheit zu informieren und auf mögliche Folgen hinzuweisen. Werden keine hinreichenden Gründe genannt, informiert die Schule oder der die ergänzende Förderung und Betreuung durchführende Träger der freien Jugendhilfe das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt kann die Stellung eines neuen Antrags auf ergänzende Förderung und Betreuung verlangen, wenn das Kind an min-

destens 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen seit Beginn des unentschuldigten Fehlens ohne Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes nicht wieder an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilgenommen hat. Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung getroffen wurde. Das Jugendamt widerruft den Bedarfsbescheid und kündigt den Betreuungsvertrag, wenn dieser mit dem Jugendamt geschlossen wurde, zum Ende des Monats. Wird die ergänzende Förderung und Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe oder durch eine Schule in freier Trägerschaft erbracht, informiert das Jugendamt diese über den Widerruf des Bedarfsbescheides. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die zusätzliche Betreuung in der Kindertagespflege entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflichten nach Satz 1 und 2 der Tagespflegeperson obliegen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fachpersonals“ die Wörter „oder einen wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe“ gestrichen und nach dem Wort „Betreuung“ die Wörter „sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Voraussetzungen für Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter Einbeziehung der im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständigen Stelle geprüft. Hierzu haben die Erziehungsberechtigten bei der im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständigen Stelle einen Antrag auf Prüfung und Zuordnung des Kindes zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zu stellen. Bei erfolgter Zuordnung prüft die Schulaufsichtsbehörde die Frage der Gewährung zusätzlichen Fachpersonals auf der Grundlage der Dokumentation der Kompetenzen durch die Schule. Liegt eine Feststellung über einen Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal bereits vor, prüft die Schulaufsichtsbehörde auf Grund dieser Feststellung. Im Rahmen des Prüfverfahrens können die Erziehungsberechtigten und das pädagogische Personal der Schule angehört werden und vorliegende Entwicklungsberichte der Tageseinrichtung berücksichtigt werden, soweit das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde teilt dem zuständigen Jugendamt, der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe, soweit dieser die ergänzende Förderung und Betreuung durchführt, das Ergebnis der Prüfung und Feststellung für einen Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal sowie den Zeitpunkt des Beginns des Hilfebedarfs mit. Dieser beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel am ersten Tag des Monats, in dem die Schulaufsichtsbehörde die Erforderlichkeit festgestellt hat. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 5 beginnt der durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellte Hilfebedarf abweichend von Satz 2 am 1. November eines Jahres. Das Jugendamt registriert die Entscheidung für die ergänzende Förderung und Betreuung im IT-Fachverfahren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über den festgestellten Bedarf.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Enthält die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch keine Befristung und wird die Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals nach Absatz 1 festgestellt, so ist dieser Bedarf im Regelfall nicht zu befristen. Dies gilt nicht, wenn nach fachlicher Einschätzung das Kind voraussichtlich nach Ablauf einer Befristung ohne zusätzliche sozialpädagogische Hilfe am Alltag der ergänzenden

Förderung und Betreuung oder der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung teilhaben kann. Wenn ein Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal befürwortet wird und bereits die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder zu § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Befristung enthält, soll diese auch für die Feststellung des zusätzlichen Personalbedarfs übernommen werden.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein bereits zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in einer Tageseinrichtung festgestellter zusätzlicher Bedarf kann im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober befristet werden.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Personalzuschläge für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben“

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, liegt vor, wenn und solange das für die laufende Kostenbeteiligungsfestlegung endgültig oder vorläufig festgesetzte Einkommen unterhalb von 15 400 Euro jährlich liegt und das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt.“

9. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

c) Nummer 6 wird Nummer 5 und in dieser Nummer werden nach der Angabe „Absatz 7“ die Wörter „Satz 3 bis 5 der Bedarfsbescheid mit Wirkung zum Ende des Monats der Feststellung widerrufen wird und der Betreuungsvertrag zum selben Zeitpunkt endet und“ eingefügt.

d) Nummer 7 wird Nummer 6.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Unterrichts- und Betreuungsangebot“ durch die Wörter „Unterricht und unterrichtsergänzenden Angeboten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „öffentlich“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „leisten“ die Wörter „und die Folgen der Nichtleistung“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „oder der Schulplatz an der Schule“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung ist nur ausnahmsweise und nur aus wichtigem Grund zulässig. Vor Erklärung der Kündigung hat der Träger die Schulleiterin oder den Schulleiter über die Kündigungsabsicht und die Gründe hierfür zu informieren. Der Träger hat darzulegen, dass Ver-

suche, den Kündigungsgrund zu beheben, gescheitert sind. Die Kündigung ist schriftlich und unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtleistung der Kostenbeteiligung durch die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sind hierauf im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen. Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Träger verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§10a
Ganzjährigkeit

Die ergänzende Förderung und Betreuung wird ganzjährig auch während der Ferien angeboten. An unterrichtsfreien Tagen wird die Betreuung aller Schülerinnen und Schüler, die ergänzende Förderung und Betreuung auch in den Ferien in Anspruch nehmen, gewährleistet.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „durch Abschluss eines Trägervertrages“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Weicht der Träger der freien Jugendhilfe von dem durch die Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 festgelegten Umfang der zu erbringenden Leistungen ab oder unterschreitet er die Regelausstattung mit Fachpersonal nach § 18, kann die Kostenerstattung in entsprechender Höhe gekürzt werden. Bereits geleistete Kostenerstattungen können in entsprechender Höhe zurückgefordert werden. Der Schulträger und die Schulaufsichtsbehörde stellen hierüber Einvernehmen her. Nähere Regelungen werden in der Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 getroffen.“

14. In § 12 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Wörter „Schulen, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes befinden, erhalten die Kostenerstattung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule zudem nur für Schülerinnen und Schüler, die ergänzende Förderung und Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule in Anspruch nehmen und die nicht lediglich für die Ferien oder an Unterrichtstagen von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr einen festgestellten Bedarf haben,“ angefügt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „der ergänzenden Förderung und Betreuung oder das zuständige Jugendamt“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die zuständige Schulbehörde der Leistungserbringer, erfolgt die Registrierung durch das zuständige Jugendamt.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „vom zuständigen Jugendamt“ eingefügt.

16. Der bisherige Zweite Abschnitt wird Dritter Abschnitt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „entsprechend den nachfolgenden Vorschriften“ durch die Wörter „nach dieser Vorschrift und den §§ 17 bis 22“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung oder in einem Studiengang im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung oder eines solchen Studienganges gesichert ist, oder“

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „angestellte“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer berufsbegleitenden Ausbildung nach Nummer 2 können nur auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wenn ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird, der die gesamte Zeit der Ausbildung umfasst.“

18. § 17 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die diesen Stellenanteilen entsprechenden Personalmittel sind vom Träger zusammenzufassen und je nach Bedarfslage für im Land Berlin befindliche Einrichtungen der ergänzenden Förderung und Betreuung mit zeitweise außerordentlich hohen Personalausfällen einzusetzen.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „an sozialpädagogischer Hilfe“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Prüfung und Zumessung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ergänzend zu dem in den Absätzen 1 bis 3 genannten zusätzlichen Fachpersonal können für Schülerinnen und Schüler nach § 28a der Sonderpädagogikverordnung in der integrativen Beschulung an der Ganztagschule in der Primarstufe und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt werden.“

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder

Wenn in einer Schule der Anteil an Grundschülerinnen und Grundschulern nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 vom Hundert beträgt, werden für die gezielte sprachliche Förderung der Kinder, für die Elternarbeit sowie die interkulturelle Erziehung zusätzliche Fachkräfte eingesetzt. Dabei entfällt auf jedes Kind nichtdeutscher Herkunftssprache in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung in der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe ein Personalzuschlag von 0,017 Stellen, soweit nicht ausschließlich eine ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien oder lediglich eine Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr an Unterrichtstagen in Anspruch genommen wird.“

21. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kind“ die Wörter „soweit an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form nicht ausschließlich eine ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien oder lediglich eine Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr an Unterrichtstagen in Anspruch genommen wird“ eingefügt.

22. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Fachpersonal im Ganztagsbetrieb der Sekundarstufe I

(1) Im Ganztagsbetrieb in der Sekundarstufe I können nur Personen eingesetzt werden, die fachlich und persönlich geeignet sind. Vor Aufnahme der Beschäftigung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

(2) Wird der Ganztagsbetrieb mit öffentlichem Personal durchgeführt, können in begründeten Einzelfällen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung oder in einem Studiengang befinden oder bei denen eine unverzügliche Aufnahme der Ausbildung oder des Studienganges gesichert ist, mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden.

(3) Das Land Berlin, vertreten durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, kann zum Ganztagsbetrieb in der Sekundarstufe I berlinweite Rahmenvereinbarungen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe sowie sonstigen Leistungserbringern auf Landesebene abschließen und gibt den Schulen Vertragsmuster für Kooperationen mit juristischen Personen und Einzelpersonen vor.“

23. Die Überschrift des bisherigen Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung und von Angeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung“

24. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung und von Angeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „sowie zur Durchführung der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe einer Genehmigung“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Führt der öffentliche Träger die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung durch, so gelten die Grundsätze des § 24 entsprechend; einer Genehmigung bedarf es nicht.“

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Genehmigung wird von der Schulaufsichtsbehörde erteilt und umfasst bei Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung und der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die nicht in den Räumen der Schule durchgeführt werden, eine festgelegte Anzahl von Betreuungsplätzen. Wird die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in den Räumen des Trägers der freien Jugendhilfe oder an einer Schule in freier Trägerschaft durchgeführt, sind der Schulaufsichtsbehörde die Baugenehmigung und sämtliche weitere für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag im Hinblick auf Absatz 6 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung nicht mehr durch den in der Genehmigung genannten Träger der freien Jugendhilfe oder den Träger der Schule in freier Trägerschaft durchgeführt wird. Bei einem Rechtsformwechsel des Trägers wird die Geneh-

migung auf den nachfolgenden Rechtsträger übertragen, wenn die verantwortlich handelnden Personen identisch sind und die Voraussetzungen nach Absatz 6 unverändert vorliegen. Wird die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in den Räumen des Trägers durchgeführt, erlischt die Genehmigung bei Schließung oder Verlegung der Einrichtung oder eines Teils der Einrichtung, bei grundlegender Änderung der Struktur oder Zweckbestimmung.

(3) Wird die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt oder liegen Tatsachen vor, welche die Eignung des Trägers der freien Jugendhilfe oder des Trägers der Schule in freier Trägerschaft oder deren Räumlichkeiten zur ergänzenden Förderung und Betreuung oder zur außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung von Schulkindern ausschließen, so hat die Schulaufsichtsbehörde den weiteren Betrieb zu untersagen und bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn das Wohl der Schulkinder in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft hat die Schulaufsichtsbehörde über die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich von Vorkommnissen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu gefährden, zu unterrichten.“

- c) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Der Träger der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Beschäftigten haben der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu pädagogischen, konzeptionellen, personellen und wirtschaftlichen Fragestellungen zu geben und Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

(6) Die Genehmigung für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Genehmigung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter wird erteilt, wenn insbesondere auf Grund der

1. fachlichen und persönlichen Eignung aller Beschäftigten der Einrichtung,
2. Personalausstattung nach den §§ 16 bis 22,
3. Eignung der Räume, Freiflächen sowie der Grund- und Sachausstattung, sofern die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in den Räumen des Trägers der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft durchgeführt wird,
4. Vorlage eines Raumnutzungskonzepts, welches nach Absatz 7 genehmigt wurde und in dem insbesondere die mitbenutzten schulischen Räume angemessen berücksichtigt worden sind, soweit sie für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung geeignet sind,
5. Eignung der im Rahmen der Kooperation an der Ganztagsgrundschule verbundenen konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzungen

eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß der Aufgabenstellung der Ganztagschule zu erwarten ist.

(7) Räume und Freiflächen, die für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung genutzt werden sollen, müssen in ihrem Bau, ihrer Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen des § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes und dem Kindeswohl entsprechende För-

derung und Betreuung der Kinder möglich ist. Je Kind soll eine pädagogische Nutzfläche von mindestens 3 m² zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil erforderlich. Der Schulaufsichtsbehörde ist von den Trägern der freien Jugendhilfe gemeinsam mit der jeweiligen Schule oder von den Schulen in freier Trägerschaft, welche die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in eigener Verantwortung durchführen, ein Raumnutzungskonzept vorzulegen, welches darstellt, welche Räume der Schule für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung zur Verfügung stehen. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über das vorgelegte Konzept unter Berücksichtigung des Aspekts des Kindeswohls.“

- d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuung“ die Wörter „oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung“ eingefügt.

26. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Mitteilungspflichten

(1) Der die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe durchführende Träger der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft hat der Schulaufsichtsbehörde folgende Sachverhalte mitzuteilen:

1. vor der Betriebsaufnahme und bei einer Betriebsänderung folgende Angaben zum Leitungs- und Fachpersonal
 - a) Name, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - b) Angaben zum beruflichen Werdegang,
 - c) Einstellungsdatum,
 - d) Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit,
 - e) Datum des Ausscheidens aus der Einrichtung,
2. die Betriebsaufnahme,
3. die Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Anschrift des Trägers sowie der vertretungsberechtigten Personen,

4. bauliche Veränderungen, soweit sie eine Baugenehmigung erfordern; die aktuelle Baugenehmigung ist vorzulegen,
5. die Änderung des Raumnutzungskonzepts für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung,
6. jährlich bis zum 15. Oktober die Anzahl der am 1. Oktober (Stichtag) belegten Plätze nach Betreuungsumfang gegliedert, den Umfang der lerngruppenbezogenen Leistungen im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule, des gebundenen Ganztagsbetriebes und in der Schulanfangsphase sowie den aktuellen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften,
7. die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

(2) Der Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung oder der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der öffentlichen Schule übergibt eine Durchschrift der jährlichen Personalmeldung nach Absatz 1 Nummer 6 der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft und bestätigt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde jährlich bis zum 15. Oktober den in der Schule am 1. Oktober (Stichtag) in der ergänzenden Förderung und Betreuung und in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe eingesetzten Personalbestand des Trägers der freien Jugendhilfe und informiert über Abweichungen im Personalbestand.“

27. Die Überschrift des bisherigen Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Schlussvorschriften“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. November 2014

Sandra Scheeres
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-15
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 18. November 2014

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 6-15 vom 11. Dezember 2013 für die Grundstücke Curtiusstraße 16, 20/36, 40/42 und 46/52, das Flurstück 14/8 – Flur 7 der Gemarkung Lichterfelde sowie einen Abschnitt der Curtiusstraße im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-245 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde vom 9. September 1985 (GVBl. S. 1141) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Soziales und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Soziales und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Absatz 2a Nummern 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. November 2014

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Norbert K o p p
Bezirksbürgermeister

Norbert S c h m i d t
Bezirksstadtrat

Veröffentlichung

zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

- I. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 1. September 2011, Drs. Nr. 16/4395, folgende Grundstücksteilfläche aus dem Sondervermögen zum Zeitpunkt des Nutzen-/Lastenwechsels am 2. Juli 2014 entnommen:

- Am Köllnischen Park 4, Berlin-Mitte, Flurstück 277 mit ca. 12 m².
- Das Flurstück 277 wurde vermessen. Die Teilfläche von 12 m² trägt die neue Flurstücksbezeichnung 328.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Am Köllnischen Park 4	Mitte	Mitte	718	328 329	12 1.646	(12 m ² werden zum Zeitpunkt des Nutzen-, Lastenwechsels aus dem Bestand entnommen)
-----------------------	-------	-------	-----	------------	-------------	--

wie folgt geändert:

Am Köllnischen Park 4	Mitte	Mitte	718	329	1.646	
-----------------------	-------	-------	-----	-----	-------	--

- II. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 8. November 2012, Drs. 17/0614, folgendes Grundstück aus dem Sondervermögen zum Zeitpunkt des Nutzen-/Lastenwechsels am 1. Mai 2014 entnommen:

- Bölschestr. 87 in Berlin-Treptow-Köpenick, Flurstück 191 mit ca. 692 und Flurstück 185 mit 1.026 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

werden im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) folgende Zeilen sowie die Anlage D 3 gestrichen:

Bölschestr. 87	Treptow-Köpenick	Köpenick	461	185	1.026	
Bölschestr. 87	Treptow-Köpenick	Köpenick	461	191	ca. 692	Teilfläche; beschreibender Flächenverlauf, A;B;C;D;E;F;A, (Anlage D 3)

III. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2014, Drs. Nr. 17/1895, folgende Grundstücke dem Sondervermögen mit Wirkung vom 1. September 2014 zugewiesen:

- Pfalzburger Str. 22 in Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurstück 3181/196 mit 914 m²
- Pfalzburger Str. 23 in Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurstück 3182/196 mit 4.542 m²
- Güntzelstr. 35, Pfalzburger Str. 30 in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurstück 427 mit 8.623 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

werden im Abschnitt C – Grundstücke der berufsbildenden und zentral verwalteten Schulen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Peter-Weiss-Gasse 8, Lyonel-Feiningger-Straße 6, Tangermünder Straße 126 C, 128 folgende neuen Zeilen eingefügt:

Pfalzburger Str. 22	Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	3	3181/196	914	
Pfalzburger Str. 23	Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	3	3182/196	4.542	
Güntzelstr. 35, Pfalzburger Str. 30	Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	3	427	8.623	

Berlin, den 12. November 2014

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

Hans-Jürgen Reil

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Bekanntmachung **über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete** **nach dem Landesabgeordnetengesetz**

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 sowie § 7 Absatz 6 Satz 3 des Landesabgeordnetengesetzes (LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 920) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2015 beträgt die gemäß § 6 Absatz 3 LAbgG ermittelte Höhe der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 LAbgG monatlich 3.526 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2015 beträgt die gemäß § 7 Absatz 6 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 2 LAbgG monatlich 2.518 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2015 beträgt die gemäß § 7 Absatz 6 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 3 LAbgG monatlich 3.021 Euro.

Berlin, den 17. November 2014

Der Präsident des
Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d